

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. November 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-
Auskunft erteilt: Herr Herzog
Az.: 4632 III 3, 32 R 502

Rundverfügung G29/1997

Überwachung und Überprüfung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe;
hier: Heizöltankanlagen

<p><u>Zusammenfassung:</u></p>	<ol style="list-style-type: none">1. Betreiber von Heizöltankanlagen haben besondere Überwachungs- und Prüfpflichten.2. Die Überwachungen sind ständig durchzuführen und schriftlich festzuhalten.3. Anlagen<ol style="list-style-type: none">a) in Wasserschutzgebieten,b) mit mehr als 40.000 Litern Fassungsvermögen undc) mit unterirdisch verlegten Tankssind zusätzlich in vorgeschriebenen Zeitabständen von zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.
--------------------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Schadenfälle in den letzten Jahren, die auf das Auslaufen von Heizöl zurückzuführen waren, geben uns Veranlassung, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß die Inhaber einer Heizöltankanlage mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren besondere Pflichten zu erfüllen haben.

Einige der Schadenfälle sind eingetreten, weil die zuständigen Stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungs- und Prüfpflichten verletzt haben.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der in Niedersachsen geltenden entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - und hierzu gehören Heizöltankanlagen - so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das hat zur Folge, daß der Betreiber einer Heizöltankanlage ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen hat; darüber hinaus hat er Anlagen mit mehr als 40 000 Litern Fassungsvermögen sowie alle unterirdischen Tankanlagen in festgelegten Zeitabständen überprüfen zu lassen.

Aus diesem Grunde werden die zuständigen Organe gebeten,

- a) für eine ständige Überwachung der Dichtheit der Tankanlage und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen Sorge zu tragen und
- b) zusätzlich im Abstand von höchstens fünf Jahren (bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und

Erstellt am: 18.01.02

Quellschutzgebieten von höchstens zweieinhalb Jahren) jede unterirdische Tankanlage durch einen zugelassenen Sachverständigen (z. B. Sachverständiger des TÜV) überprüfen zu lassen.

Die unter Buchstabe a) genannte Überwachung kann von Bediensteten, von Mitgliedern der Organe oder von Fachbetrieben durch Inaugenscheinnahme vorgenommen werden. Es wird empfohlen, die Überwachung schriftlich festzuhalten.

Ferner sollte überall dort, wo noch für den Zu- und Rücklauf des Öls von den Tanks zur Heizungsanlage jeweils eine gesonderte Leitung (sogen. Zwei-Strang-System) vorhanden ist, geprüft werden, ob es nicht durch das Ein-Strang-System, das neben der Schadenminimierung auch zu einer Senkung des Heizölverbrauchs (Ölvorwärmung) führt, zu ersetzen ist.

Auch wenn aufgrund des landeskirchlichen Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Sammelversicherungsvertrages (Kirchl. Amtsbl. 1991 S. 147; RS 93-1) die Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl bei eingetretenen Gewässerschäden grundsätzlich Versicherungsschutz genießen, sollte alles unternommen werden, damit Schäden erst gar nicht eintreten können, zumal diese Maßnahmen auch dem Umweltschutz dienen.

Ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover erarbeitetes Informationsblatt, das die Anforderungen an die Inhaber von Heizöltanks auflistet und das inhaltlich demjenigen entspricht, das wir bereits mit der Mitteilung G11/1994 vom 15.06.1994 - Az.: 4632 III 13 - versandt haben, ist mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage
(ist nicht beigelegt)